

# NW\_GERICHTE BAS 23 18 vom 22. Februar 2024

NW Gerichte, 2024-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_BAS 23 18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAS 23 18)

FR: NW\_GERICHTE BAS 23 18 du 22 février 2024

IT: NW\_GERICHTE BAS 23 18 del 22 febbraio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Nichtanhandnahmeverfügung ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz anzufechten (Art. 396 Abs. 1, Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO). Beschwerdeinstanz ist die Beschwerdeabteilung in Strafsachen des Obergerichts Nidwalden, die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 und Art. 29 GerG [NG 261.1]). Der Beschwerdeführerin stünde es als Mutter der Verstorbenen mutmasslich offen, im Strafverfahren allfällige Zivilansprüche zu verfolgen (Art. 47 OR), weshalb sie sich als Privatklägerin konstituieren (Art. 117 Abs. 3 StPO; GORAN MAZZUCHELLI/MARIO POSTIZZI, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StPO, 3. A., 2023, N 11 zu Art. 115 StPO) und beschwerdeberechtigt sein könnte (Art. 382 Abs. 1 und Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO). Es würde grundsätzlich der (anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführerin obliegen, im Rahmen ihrer Begründungspflicht (Art. 385 Abs. 1 i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO) ihre Legitimation darzulegen (JÜRIG BÄHLER, in: BSK-StPO, a.a.O., N 4 zu Art. 382 StPO), was sie nicht tut. Über deren Versäumnis kann hier hinweggesehen werden, nachdem sich das Rechtsmittel inhaltlich als unbegründet erweisen wird. Im Übrigen wurde die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht, womit darauf ausnahmsweise einzutreten ist.

4■14

### E. 2

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Die Beschwerdeinstanz ist nicht an die Begründung und die Anträge – ausser bei der Beurteilung einer Zivilklage – gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO). Sie verfügt mithin über volle Kognition und kann folglich ihre eigene, rechtlich begründete Ansicht an die Stelle derjenigen der vorinstanzlichen Strafbehörde setzen und die Beschwerde gutheissen, wenn ihr die erhobene Rüge begründet erscheint (ROLF GRÄDEL/MATTHIAS HEINIGER, in: BSK-StPO, a.a.O., N 5 zu Art. 322 StPO; PATRICK GUIDON, in: BSK-StPO, a.a.O., N 15 zu Art. 393 StPO). Die beschwerdeführende Partei hat genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anfecht (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (dortige lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (dortige lit. c).

### E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung, D.\_\_\_, eine Freundin der am 29. Juli 2023 Verstorbenen, habe noch gleichentags sinngemäss zu Protokoll gegeben, sie kenne die Verstorbene schon seit der Schulzeit. Deren Ehemann sei gestern zusammen mit den Kindern nach Italien gefahren. Sie habe den Eindruck, die Verstorbene sei seit der Geburt der Kinder überfordert gewesen. Ausserdem habe sie seit dem einen Kaiserschnitt mehrere Operationen gehabt und es sei eine weitere geplant gewesen. Auch hätte sie aufgrund ihrer Arthrose/Gicht Medikamente nehmen müssen. Die Verstorbene habe die Ehe nicht mehr gewollt. Sie habe nie Suizidabsichten geäussert, jedoch gesagt, dass sie so nicht mehr wolle. Ihr Tod komme für sie überraschend. E.\_\_\_, die Vermieterin der Wohnung habe im Wesentlichen ausgesagt, die Familie habe die Wohnung seit elf bis zwölf Jahren gemietet. Es sei eine ganz normale Familie. Der Ehemann habe ihr gesagt, er verreise mit den Kindern für zwei Wochen nach Italien. Der am 30. Juli 2023 einvernommene Ehemann habe angegeben, er sei mit den Kindern am Abend des 28. Juli 2023 nach Italien gefahren und seine Ehefrau zu Hause geblieben. Des Weiteren habe er gesagt, man habe sich Sorgen um die Verstorbene gemacht, als niemand sie telefonisch erreichen könne. Sie habe psychische Probleme und Stimmungsschwankungen gehabt. Auch in der Ehe habe es Unstimmigkeiten gegeben. Sie hätten sich aber wieder angenähert. Die Eltern der Verstorbenen hätten am 30. Juli 2023 insbesondere ausgesagt, ihre Tochter habe nach der Schwangerschaft Depressionen gehabt.

5■14 Ferner hätten ihre Tochter und deren Ehemann Eheprobleme gehabt, die sie nicht hätten überwinden können. F.\_\_\_, die Masseurin der Verstorbenen, hat am 3. August 2023 dahingehend Auskunft gegeben, dass die Verstorbene schon länger und regelmässig Kundin bei ihr gewesen sei. Sie habe ihr von Problemen in der Ehe berichtet, es sei aber nicht um körperliche Gewalt gegangen. Sie habe mehr über Situationen mit den Schwiegereltern und ihre Gefühlslage gegenüber ihrem Ehemann gesprochen. Die Verstorbene habe ihr gegenüber nie Äusserungen betreffend Suizidgedanken gemacht (E. 1.4-1.7, S. 3). Ferner stellte die Staatsanwaltschaft fest, die Legalinspektion habe am 29. Juli 2023 um zirka 17.30 Uhr in der Wohnung der Familie stattgefunden. Der Kantonsarzt des Kantons Uri, Dr. med. Jürg Bollhalder, sei dabei zum Schluss gelangt, die Verstorbene sei eines natürlichen Todes durch Herz-Kreislaufversagen aufgrund Erhängen gestorben. Der Todeszeitraum sei zwischen 28. Juli 2023, zirka 22.00 Uhr, und 29. Juli 2023, zirka 06.00 Uhr, bestimmt worden. Im Rahmen der zusätzlich angeordneten rechtsmedizinischen Obduktion sei Prof. Dr. med. Stephan Bolliger vom Institut für Rechtsmedizin Zürich in seinem Obduktionsbericht vom 14. August 2023 zur Feststellung gelangt, die Verstorbene sei an einem sauerstoffmangelbedingten Hirntod durch Erhängen verstorben. Dabei sei von einem Suizid auszugehen. Weitere Verletzungen, welche nicht mit einem Suizid zu vereinbaren seien, hätten nicht festgestellt werden können (E. 1.9-1.10, S. 3). Die Staatsanwaltschaft gelangte darauf abstützend zum Schluss, dass C.\_\_\_ im Rahmen eines eigenhändig begangenen Freitods verstorben ist. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Dritteinwirkung bzw. Straftat seien keine erkennbar; der Leichnam sei nach erfolgter Obduktion zur Bestattung freigegeben worden. Die Sache werde nicht an Hand genommen (E. 2, S. 4).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, sie habe die Akten zur Legalobduktion sowie Ergebnisse der Forensischen Untersuchung einem ihr bekannten Spezialisten, Dr. med. G.\_\_\_, klinischer Kriminologe, vorlegt. Dieser habe sich

die Akten ange- schaut und empfehle aufgrund einer vorläufigen Beurteilung weitere Untersuchungen, damit die Todesursache zweifelsfrei abgeklärt werden könne. Die Beschwerdeführerin offeriert des- sen Beurteilung (BF-Bel. 4), inkl. Übersetzung (BF-Bel. 5) als Beweismittel. Dr. med. G.\_\_ habe darin mehrere Ungereimtheiten im Bericht des Rechtsmediziners (STA-act. 6.17 ff.) fest- gestellt:

6■14 – Einen Blutaustritt aus dem rechten Nasenloch und eine aufgeplatzte Lippe würden vom Rechtsmediziner nicht beschrieben; – Die Verstorbene habe an den Unterarmen sowie am Bauch Blutergüsse bzw. Prellungen aufgewiesen. Der Rechtsmediziner habe diese als Nebenfolgen der Selbststrangulation eingestuft, während Dr. med. G.\_\_ darin mögliche Übereinstimmung mit einem Angriff durch eine andere Person sehe; – Es gebe weitere Anhaltspunkte, welche auf eine Fremdeinwirkung hindeuteten. Die ana- tomische Position des Opfers sei nicht mit einem Suizid durch halbes Aufhängen vereinbar. Unstimmigkeiten sehe Dr. med. G.\_\_ auch zwischen dem verwendeten Gürtel und der Rille im Halsbereich. Auch die Fraktur des Zungenbeins würde nicht mit einem Suizid durch freiwilliges halbes Hängen übereinstimmen. Weiter seien offenbar Haarsträhnen gefunden worden, die nicht mit spontanem Haarausfall vereinbar seien (Haare, die wahrscheinlich mit Gewalt ausgerissen und dann auf dem Boden liegen gelassen worden seien). Schliesslich habe Dr. med. G.\_\_ die Beschwerdeführerin mündlich auf die Situation der Schuhe der Verstorbenen vor der Badewanne hingewiesen. Diese würden mit der Spitze von der Badewanne wegzeigen, was merkwürdig anmute, wenn man die Absicht habe, in die Ba- dewanne zu steigen und nicht mehr herauszusteigen. Sie, die Beschwerdeführerin, könne sich nicht vorstellen, dass sich ihre Tochter überhaupt und auch noch in dieser brutalen Weise hätte das Leben nehmen können. Damit die Familie der Verstorbenen Gewissheit bezüglich der Todesursache erlangen könne, beantrage die Be- schwerdeführerin weitere Untersuchungen, insbesondere die von Dr. med. G.\_\_ vorgeschla- genen Untersuchungen (u.a. biomechanische Untersuchung zur Zugkraft des Gürtels, Bewer- tung der anatomischen Kompatibilität, Analyse der Zungenbeinfraktur). Die vom Kriminologen dargelegten Unstimmigkeiten würden genügend Zweifel an einem Suizid wecken. Entspre- chend lasse sich die Nichtanhandnahmeverfügung nicht halten und es weitere Untersuchun- gen zur Todesursache vorzunehmen.

### **E. 3.3.1**

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB). Neben dem genannten Grundtatbestand stellt das StGB als qualifizierten den Mord (Art. 112) bzw. als privilegierten Tatbestand den Totschlag (Art. 113) unter Strafe; daneben

7■14 existieren als besondere privilegierte Tatbestände die Tötung auf Verlangen (Art. 114) und die Kindestötung (Art. 116; CHRISTOPHER GETH, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. A., 2021, N 10 zu Vor Art. 111 StGB). Hinzu kommt das Fahrlässigkeitsdelikt gemäss Art. 117 StGB. Unabhängig von dieser Einteilung setzten alle Varianten eine Tötung, d.h. einen Angriff auf einen lebenden Menschen, zugleich einen Eingriff in das absolut geschützte Rechtsgut des Rechts auf Leben voraus (CHRISTIAN SCHWARZENEG- GER/JASMINE STÖSSEL, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StGB, 4. A., 2019, N 1 f. zu Vor Art. 111 StGB). Die Tathandlung ist mit anderen Worten die Verursachung des Todes eines lebenden Menschen durch einen anderen Menschen, den Täter (ausführlich und differenzie- rend: CHRISTIAN

SCHWARZENEGGER, in: BSK-StGB, a.a.O., N 2 ff. zu Art. 111 StGB).

### **E. 3.3.2**

Im Vorverfahren werden, ausgehend vom Verdacht, es sei eine Straftat begangen worden, Erhebungen getätigt und Beweise gesammelt, um festzustellen, ob: a. gegen eine beschuldigte Person ein Strafbefehl zu erlassen ist; b. gegen eine beschuldigte Person Anklage zu erheben ist; c. das Verfahren einzustellen ist (Art. 299 Abs. 2 StPO). Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen (Art. 301 Abs. 1 StPO). Eine Untersuchung ist zu eröffnen, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bestehen (NIKLAUS OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts,

### **E. 3.3.3**

Privatgutachten haben nach konstanter Praxis des Bundesgerichts nicht den gleichen Stellenwert wie ein Gutachten, das von der Untersuchungsbehörde oder von einem Gericht eingeholt wurde. Den Ergebnissen eines im Auftrag des Beschuldigten erstellten Privatgutachtens kommt lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zu, nicht die Qualität eines Beweismittels. Da Privatgutachten in der Regel nur eingereicht werden, wenn sie für den Auftraggeber günstig lauten, sind sie mit Zurückhaltung zu würdigen. Dies gilt auch, wenn das Privatgutachten durch eine erfahrene und etablierte Fachperson erstellt wird, die auch als Gerichtsgutachter beigezogen wird. Der Privatgutachter ist nicht unabhängig und unparteiisch wie der amtliche Sachverständige. Er steht vielmehr in einem Auftragsverhältnis zu der ihn beauftragenden privaten Partei und äussert seine Meinung, ohne von den juristischen Entscheidungsträgern in die Pflicht genommen worden zu sein. Es ist daher beim Privatgutachter vom Anschein einer Befangenheit auszugehen, zumal er vom Angeschuldigten nach dessen Kriterien ausgewählt worden ist, zu diesem in einem Vertrags- und Treueverhältnis steht und von ihm entlohnt wird. Demgegenüber ist der amtliche Sachverständige oder Experte – gleichgültig ob er von der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht ernannt wurde – nicht Gutachter einer Partei, namentlich auch nicht des Untersuchungsrichters oder des Anklägers. Er ist vielmehr Entscheidungsgehilfe des Richters, dessen Wissen und Erfahrungen er durch besondere Kenntnisse auf seinem Sachgebiet ergänzt.

### **E. 4**

A., 2020, N 1802). Steht aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports fest, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind; Verfahrenshindernisse bestehen; aus den in Artikel 8 genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme (s. Art. 310 Abs. 1 StPO). Eine Nichtanhandnahmeverfügung erfolgt mit anderen Worten stets ohne vorangehende Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft (s. Art. 308-310 StPO; NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. A., 2018, N 1 zu Art. 310 StPO). Es liegt bei Nichtanhandnahmen grundsätzlich in der Natur der Sache, dass kein Verfahren eröffnet wird und folglich keine staatsanwaltschaftlichen Untersuchungshandlungen durchgeführt und keine Beweise erhoben werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_172/2021 vom 21. April 2021 E. 4). Die Tatbestandsvariante von lit. a umschreibt den Fall eines unzureichenden Verdachtsgrades: Die Situation muss sich für den Staatsanwalt so präsentieren, dass gar nie ein Verdacht hätte

angenommen werden dürfen oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet worden ist. Verlangt wird eine klare Straflosigkeit des angezeigten Sachverhalts. Der Staatsanwaltschaft

8■14 kommt dabei ein gewisser Spielraum zu. Bei missbräuchlichen und von vornherein aussichts- losen Strafanzeigen (z.B. im Zusammenhang mit Zivilklagen) hat ebenfalls eine Nichtanhand- nahme zu erfolgen. Im Zweifelsfall ist aber eine Untersuchung zu eröffnen (zum Ganzen: NATHAN LANDSHUT/THOMAS BOSSHARD, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kom- mentar StPO, 3. A., 2020, N 4 zu Art. 310 StPO m.w.H.), was sich aus dem Grundsatz «in dubio pro duriore» ergibt (ESTHER OMLIN, in: BSK-StPO, a.a.O., N 8 zu Art. 310 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.